

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Zweite Änderungssatzung zur
Satzung für die öffentliche Wasserversor-
gungseinrichtung der Stadt Aichach
(Wasserabgabesatzung - WAS -)



Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt die Stadt Aichach folgende

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Aichach
(Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 01.01.2011**

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Inkrafttreten:

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Aichach (Wasserabgabesatzung – WAS -) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Aichach, 26.11.2010

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Aichach
(Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 01.01.2011**

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103,
zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hinge-
wiesen. Die Anschläge wurden am 09.12.2010 angeheftet und am 30.12.2010 wieder entfernt.

Aichach, den 30.12.2010

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister